

Satzung des Landkreises Südwestpfalz über die Erhebung
von Gebühren und Auslagen für amtliche Kontrollen im
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs
(Fleischschau - Gebührensatzung)

vom 12.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|--|
| § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände | |
| § 2 Betriebsarten | |
| § 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstigen Schlachtieruntersuchungen..... | |
| § 4 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen..... | |
| § 5 Gebühr für sonstige Leistungen | |
| § 6 Gebührenschuldner | |
| § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten | |
| § 8 Geltungsbereich..... | |
| § 9 In-Kraft-Treten | |
| Anlage zu § 3 | |

**§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen);

 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);

 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;

- d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte – ausgenommen bei Hausschlachtungen – sowie die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier,

- bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2 Betriebsarten

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Schlachtkleinbetrieben und gewerblichen Schlachtgroßbetrieben.
- (2) Gewerbliche Schlachtkleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere in einem Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (3) Gewerbliche Schlachtgroßbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere in einem Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als gewerblicher Schlachtkleinbetrieb oder gewerblicher Schlachtgroßbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

§ 3 Gebühren und Auslagen für die Schlacht- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlacht- und Fleischuntersuchungen

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen

- Unternehmens und die entsprechenden Risiko-
faktoren; die Interessen der Unternehmen mit ge-
ringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der
Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs;
die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen
in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen.
Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.
 - (3) Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen zuge-
lassenen Betrieben werden ebenfalls in der Anla-
ge ausgewiesen.
 - (4) Für die Untersuchung bei gewerblichen Schlach-
tungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte
und Tag, wird zusätzlich neben den in der Anlage
aufgeführten Gebühren ein Zuschlag in Höhe von
je 2,50 € erhoben (Einzeltierzuschlag).
 - (5) Soweit sich eine Gebühr nach dem Aufwand be-
rechnet, werden je angefangene Viertelstunde die
Sätze des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über
Gebühren der Behörden des öffentlichen Veteri-
närdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwa-
chung sowie der Gesundheitsverwaltung im
Rahmen des Trinkwassers und Umwelthygiene
(Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. Sep-
tember 2008 (GVBl. S. 259) in der jeweils gelten-
den Fassung zugrunde gelegt.

§ 4

Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung erhobenen einheitli-
chen Gebühren enthalten die Kosten für die
Rückstandsuntersuchungen der Planproben nach
dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP).
- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände
(z.B. Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne
des § 10 der Verordnung zur Regelung bestimm-
ter Fragen der amtlichen Überwachung des Her-
stellens, Behandelns und Inverkehrbringens von
Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische

Lebensmittelüberwachungsverordnung - Tier-LMÜV) vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in der jeweils geltenden Fassung, Untersuchungen erforderlich, so hat der Kostenschuldner eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sowie die entstehenden notwendigen Auslagen (z.B.: Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.

- (3) Werden sonstige Untersuchungen im Sinne des § 10 Tier-LMÜV erforderlich, so hat der Kostenschuldner eine Gebühr in Höhe des Zeitaufwandes, sowie die entstehenden notwendigen Auslagen (z.B.: Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.

§ 5

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete beziehungsweise auf Antrag des Kostenschuldners durchgeführte Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen, werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben, soweit dies nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Amtshandlungen keine spezielle Gebühr vorsieht, wird die Gebühr nach dem Aufwand berechnet (siehe § 3 Abs. 5 dieser Satzung).

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 8

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Südwestpfalz, in der kreisfreien Stadt Pirmasens und in der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südwestpfalz über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.11.2002, außer Kraft.

Anlage zu § 3

1. Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

1.1. in Großbetrieben je Tier

| Tierart | € |
|-------------------------------------|-------|
| Rinder | 13,40 |
| Einhufer | 14,50 |
| Schweine | 3,20 |
| Schafe, Ziegen und andere Paarhufer | 2,40 |

1.2. in gewerblichen Kleinbetrieben je Tier

| Tierart | € |
|---|-------|
| Rinder | |
| von 1 – 5 Schlachtungen je Tag | 23,00 |
| (inkl. Einzeltierzuschlag, § 3 Abs. 4) | |
| von 6 – 30 Schlachtungen je Tag | 20,50 |
| ab 31 Schlachtungen je Tag | 16,00 |

**110 Seite 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren
und Auslagen für amtliche Kontrollen im Be-
reich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

| | |
|--|--------------------|
| BSE Untersuchungsgebühr | 9,50 |
| Einhufer | 22,00 |
| Schweine | |
| von 1 – 5 Schlachtungen je Tag (inkl. Einzeltierzuschlag, § 3 Abs. 4) | 19,00 |
| von 6 – 30 Schlachtungen je Tag | 16,50 |
| ab 31 Schlachtungen je Tag | 14,50 |
| Schafe, Ziegen und andere Paarhufer | 4,50 |
| Wildwiederkäuer | 4,50 |
| Gehegewild | |
| ausschließlich Wildwiederkäu- er | 4,50 |
| Hauskaninchen | 1,50 |
| Kleinwild | 1,50 |
| Wildschweine | |
| von 1 – 5 Schlachtungen je Tag (inkl. Einzeltierzuschlag, § 3 Abs. 4) | 22,00 19,50 |
| von 6 – 30 Schlachtungen | 14,50 |

| | |
|-------------------------------|--|
| je Tag | |
| ab 31 Schlachtungen je Tag | |

1.3. bei Hausschlachtungen je Tier

| Tierart/Tätigkeit | € |
|---|-------|
| Rinder | 38,00 |
| BSE-Untersuchungsgebühr | 9,50 |
| Einhufer | 29,00 |
| Schweine | 36,00 |
| Schafe, Ziegen und andere Paarhufer | 17,50 |
| Wildwiederkäuer | 17,50 |
| Gehegewild ausschließlich Wildwiederkäuer | 17,50 |
| Wildschweine | |
| Trichinenprobe wird durch den Jagdausübungsberechtigten gezo- gen und zur Untersuchungsstelle gebracht | 10,50 |
| Trichinenprobe wird durch den amt- lichen Tierarzt/amtlichen Fachas- sistenten gezogen und zur Unter- | 20,00 |

| | |
|-------------------------|--|
| suchungsstelle gebracht | |
|-------------------------|--|

- 1.4. Gebühr für die Schlachtieruntersuchung von Ge-
hegewild
Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich
der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehe-
gewild im Gehege
beträgt die Gebühr je Stunde
49,80 €

2. Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben

2.1. Gebühren für Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch
(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

| | € |
|---|------|
| Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch | 2,00 |

2.2. Gebühren für Kontrollen und Tätigkeiten in sonstigen zugelassenen Betrieben

werden nach Aufwand berechnet (siehe § 3 Abs. 5 dieser Satzung).

| | Je angefangene Viertelstunde, € |
|---------------|---------------------------------|
| Tierarzt | 15,80 |
| Fachassistent | 8,71 |